



Gemeinde **BAUMA**

Gemeindeverwaltung

Einwohnerkontrolle

Dorfstrasse 41 | Postfach 232 | 8494 Bauma

Montag 08.30-11.30 | 14.00-18.30 Uhr

Dienstag-Donnerstag 08.30-11.30 | 14.00-16.30 Uhr

Freitag 07.00-14.00 Uhr

Telefon 052 397 70 20

Telefax 052 397 70 21

E-Mail einwohnerkontrolle@bauma.ch

Website bauma.ch

Merkblatt Hundehaltung

Generelle Pflichten

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Franken abschliessen. Ein entsprechender Nachweis muss auf Verlangen vorgewiesen werden können. Gehört der Hund zum [Rassetyp II](#), wird eine Haltebewilligung des kantonalen Veterinäramts benötigt.

Registrierungs- und Meldepflicht bei der Gemeinde

Die Anmeldefrist bei der Wohnsitzgemeinde beträgt 10 Tage. Innert derselben Frist meldet die Hundehalterin bzw. der Hundehalter der Gemeinde Namens- oder Adresswechsel der Halterin oder des Halters, einen Halterwechsel oder den Tod des Hundes.

Hundedatenbank AMICUS

Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehalter müssen in der Hundedatenbank AMICUS (ehemals ANIS) registriert sein. Ab dem Alter von 3 Monaten müssen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der Registrierungsstelle AMICUS angemeldet sein.

Halterwechsel sowie Tod des Hundes sind zusätzlich der Registrierungsstelle AMICUS zu melden (www.amicus.ch oder Tel. 0848 777 100).

Erstregistrierung

Wer noch nie einen Hund gehalten hat, meldet sich bei seiner Wohnsitzgemeinde. Diese erfasst die Personendaten der Hundehalter/innen. Erst danach kann der die Hundehalterin/der Hundehalter als Besitzer/in bei AMICUS registriert werden. Login und Passwort für AMICUS werden der Hundehalterin/dem Hundehalter schriftlich zugestellt.

Bereits registrierte Hundehalter/innen

Bereits registrierte Hundehalterinnen oder registrierte Hundehalter können sich bei AMICUS mit ihrem Login oder mit ihrem bisherigen Login von ANIS einloggen.

Persönliche Angaben (E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Sprache, Ferienadresse), Meldungen zu Abgabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr oder Tod des Hundes können selbst verwaltet werden. Ebenfalls selbst erfasst werden kann der Beginn der Schutzhundausbildung inkl. Einsatzzweck. Die PetCard (Hunderausweis) kann eigenhändig bestellt werden.

Hunedaten kann nur die Tierärztin oder der Tierarzt ändern.

Hundebildung

Das Bundesparlament hat entschieden, den Sachkundenachweis für Hundehalterinnen und Hundehalter abzuschaffen. Diese Änderung gilt ab dem 1. Januar 2017. Die kantonale Ausbildungspflicht wird von diesem Entscheid nicht tangiert.



Wer einen grossen oder massigen Hund ([Rassetyp I](#)) hält oder erwirbt, muss mit ihm weiterhin die obligatorischen Kurse gemäss geltendem Zürcher Hundegesetz absolvieren. Welche Kurse besucht werden müssen, hängt vom Alter des Hundes bei der Übernahme bzw. beim Zuzug in den Kanton Zürich ab. Mit Hunden, die vor dem 31. Dezember 2010 geboren sind, müssen keine Hundekurse absolviert werden. Wer einen kleinwüchsigen Hund hält, muss keine Kurse mehr besuchen.

Der [Kurs-Guide des Veterinäramts des Kantons Zürich](#) informiert die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche Kurse sie mit ihrem Hund absolvieren müssen. Für Auskünfte bezüglich der Ausbildungspflicht können Hundehalterinnen und Hundehalter auch die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung kontaktieren.

Die obligatorischen Hundekurse müssen bei einer Hundeausbilderin oder einem Hundeausbilder mit Bewilligung des Veterinäramts besucht werden. Der Kurs für den praktischen Sachkundennachweis ist innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes zu absolvieren.

Die Kursbestätigungen müssen jeweils innerhalb eines Monats nach Absolvierung bei der Einwohnerkontrolle eingereicht werden.

Hundeabgabe (Hundesteuer)

Pro Hund und Kalenderjahr ist eine Abgabe von **CHF 150.00** zu entrichten. Stirbt ein Hund, ist für einen allfälligen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabebjahres keine Abgabe zu bezahlen. Wird hingegen kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf Rückerstattung der halben Abgabe, sofern das Tier vor dem 30. Juni verstorben ist. Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, ermässigt sich die Abgabe um die Hälfte.

Ausgenommen von der Hundeabgabe sind:

- Dienst- und Militärhunde: mit Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle
- Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde: mit Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung
- Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde: mit Nachweis der Ausbildungsstätte und Bestätigung der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder motorisch Behinderten, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen
- Blindenführhunde: mit Nachweis der anerkannten Blindenführhundeschule
- Hunde, für welche die Abgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton bezahlt wurde: mit Nachweis der bereits geleisteten Abgabe
- Hunde, welche sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten: Bestätigung über den Aufenthalt

Weitere Informationen

Veterinäramt des Kantons Zürich: <http://www.veta.zh.ch>

Hundeausbildung für Rassetypenliste I: <https://codex-hund.ch/hundehalter/kurse-guide>

AMICUS: <http://www.amicus.ch>

Hundetrainer/innen in der Region: <http://www.blv.admin.ch/dienstleistungen>

Kantonales Hundegesetz: <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=554.5>

Kantonale Hundeverordnung (u.a. Rassetypenlisten):

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=554.51>